

# Abschussplan für Rehwild

Für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (maximal 3 Jagdjahre)

Untere Jagdbehörde

Jagdbezirk

Größe des Jagdbezirks	ha	Bejagbare Fläche	ha	davon Wald	ha
-----------------------	----	------------------	----	------------	----

Name(n) und Adresse(n) des/der Jagdausübungsberechtigten

## Bemerkungen

1. Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde jeweils bis zum 5. März einzureichen.
2. Die Einteilung des Abschussplanes darf nicht geändert werden.
3. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan von den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand – bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit den Eigenjagdbesitzenden – aufzustellen. Wer sein Einvernehmen erteilt, muss im betreffenden Unterschriftenfeld (Abschussvorschlag) mit unterschreiben.
4. Nach § 23 Abs. 7 Satz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) ist bei einer dreijährigen Abschussfestsetzung für Rehwild im ersten Jahr der Laufzeit des Abschussplanes mindestens ein Drittel des insgesamt festgesetzten Abschusses zu tätigen.

## Abschussvorschlag des/der Jagdausübungsberechtigten

Dem vorzuschlagenden Abschuss ist der geschätzte Frühjahrswildbestand einschließlich des zu erwartenden Zuwachses zu Grunde zu legen. Falls in dem betreffenden Jagdbezirk ein waldbauliches Gutachten des zuständigen Forstamtes erstellt wurde, ist der geschätzte Frühjahrswildbestand zum 1. April unter Berücksichtigung der darin getroffenen Aussagen anzugeben. Der/Die Jagdausübungsberechtigte(n) nimmt/nehmen die Eintragungen vor und bestätigt/bestätigen die Angaben mittels Unterschrift.

## Festsetzung/Bestätigung des Abschussplanes durch die untere Jagdbehörde

Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbeirat fest oder bestätigt diesen, nimmt die Eintragungen vor und bestätigt dies mittels Unterschrift. Bei Rehwild ist gemäß § 23 Abs. 2 LJG ein dreijähriger Abschussplan die Regel. Die Forstämter erstellen für Jagdbezirke mit entsprechendem Waldanteil die waldbaulichen Gutachten turnusgemäß alle drei Jahre. Bei einem mehrjährigen Abschussplan ist zu beachten, dass dieser synchron mit der Geltungsdauer des ggf. erstellten waldbaulichen Gutachtens verläuft (ggf. Abschussfestsetzung für ein Jahr oder für zwei Jahre). Läuft der Jagdpachtvertrag z. B. nur noch für ein oder für zwei Jahre, soll der Abschussplan ebenfalls nur für den jeweiligen Zeitraum erstellt werden.

	Rehwild			Unterschriften	
	männlich	weiblich	Sa. m + w	Jagdausberechtigter(r)	Jagdvorstand oder Eigenjagdbesitzer(r)
Geschätzter Frühjahrswildbestand am 1. April _____					
Abschussvorschlag des / der Jagdausberechtigten für _____ Jagdjahre					
Festgesetzter Abschuss für das / die Jagdjahr(e) _____ bis _____				Zuständige Jagdbehörde	
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen Ein waldbauliches Gutachten wurde für den Jagdbezirk erstellt  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Das waldbauliche Betriebsziel ist nach dem aktuellen waldbaulichen Gutachten durch Rehwild  <input type="checkbox"/> nicht gefährdet <input type="checkbox"/> gefährdet <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet				<u>Bemerkung:</u>  Soweit das waldbauliche Gutachten das waldbauliche Betriebsziel als „gefährdet“ oder „erheblich gefährdet“ einstuft, darf der für eine Laufzeit von drei Jahren festgesetzte Gesamtabschuss um bis zu 20 v.H. der Festsetzung in den Klassen weiblich (einschl. Bockkitze) ohne Antrag überschritten werden.	
<b>Zuwachsberechnung und prozentuale Abschussaufteilung</b>  Der Bezugszeitpunkt für den geschätzten Frühjahrswildbestand ist der 1. April. Das Zuwachsprozent wird auf die am 1. April vorhandenen Ricken und Schmalrehe bezogen und beträgt 100.  Die Aufgliederung des Abschusses erfolgt bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis (GV) jeweils zu 50 v.H. auf das männliche und weibliche Wild. Eine Verschiebung des GV ist entsprechend zu berücksichtigen.					
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der nachgenannten Kreis- oder Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.					
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Kreisverwaltung Neuwied  -Untere Jagdbehörde-  Wilhelm-Leuschner-Straße 9  56564 Neuwied </div>					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kreisverwaltung Neuwied  Untere Jagdbehörde  Unterschrift </div>					